
**218 16.05.6 Initiativen, Petitionen
Einreichung Volksinitiative "Fernwärmeinitiative", Vorprüfung**

Ausgangslage

Am 28. September 2017 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Fernwärmeinitiative" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative enthält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 2: Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser usw.).

Art. 44 Abs. 2^{bis}: Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Versorgung mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet ein, insbesondere ab der KEZO (Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland). Städtische Liegenschaften im Versorgungsgebiet der Fernwärme sind bei einem Neubau oder einer Heizungsanierung an die Fernwärme anzuschliessen.

Art. 51, Ziff. 1

1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44, Absatz 2^{bis}

- 1.1 Die Energiekommission legt dem Stadtrat spätestens zwei Jahre nach Annahme von Art. 44 Abs. 2^{bis} einen Umsetzungsvorschlag zur Versorgung mit Fernwärme vor. Die Planung erfolgt in Koordination mit dem für 2025 geplanten Ersatz des Verbrennungsofens der KEZO.*
- 1.2 Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten von Wetzikon spätestens zwei Jahre nach Vorliegen des Umsetzungsvorschlages zur Versorgung mit Fernwärme einen entsprechenden Rahmenkredit.*

Erwägungen

Amtliche Vorprüfung

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus fünf Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Benjamin Walder, sein Stellvertreter ist Martin Wunderli.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,

- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Am 1. November 2017 wurde eine Delegation des Initiativkomitees auf eine formelle Unstimmigkeit der Unterschriftenliste hingewiesen. Die überarbeitete Unterschriftenliste, die nach der Besprechung eingereicht wurde, erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser amtlichen Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden in Absprache mit dem Initiativkomitee am 10. November 2017 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Auswirkungen auf die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke"

Die Initiative beabsichtigt eine Änderung des Art. 44 der Gemeindeordnung. In Art. 44 sind die Aufgaben der Energiekommission geregelt. Die vom Parlament am 30. Oktober 2017 an den Stadtrat überwiesene Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" sieht vor, die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission im Rahmen einer Revision der Gemeindeordnung zu überprüfen. Gemäss Rücksprache mit der Delegation des Initiativkomitees anlässlich der Besprechung vom 1. November 2017 hat die Initiative keinen Einfluss auf die Motion. Im Vordergrund steht für das Initiativkomitee, die Zuständigkeit für die Fernwärme in der Gemeindeordnung zu verankern. Bei der Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission kann die Zuständigkeit für die Fernwärme gemäss Initiativkomitee auch einer anderen Behörde bzw. Kommission zugewiesen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Titel und die Begründung der am 28. September 2017 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 GPR.
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 - Benjamin Walder, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
 - Stephan Mathez, Frobergstrasse 12c, 8620 Wetzikon
 - Martin Wunderli, Dorfstrasse 38, 8620 Wetzikon
 - Esther Kündig, Hofstrasse 95, 8620 Wetzikon
 - Christine Walter, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Freitag, 10. November 2017 im amtlichen Publikationsorgan (Zürcher Oberländer) veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 10. Mai 2018.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Benjamin Walder, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon (Vertreter Initiativkomitee)
 - Energiekommission
 - Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 10.11.2017